

<u>Ausschuss:</u> Tagungs-Berichtsausschuss (2)	<u>Berichterstattung:</u> Synodale Seckelmann
<u>Vorlage:</u> Kirchenasyl – Eintreten für den Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Freiheit	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Landessynode dankt den kirchenasylgewährenden Kirchengemeinden für ihren Einsatz für Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit von schutzsuchenden Asylbewerber*innen und ermutigt sie, auch weiterhin in begründeten Einzelfällen Kirchenasyl zu gewähren. Sie dankt der Kirchenleitung für ihre Bemühungen, die fachliche Begleitung der kirchenasylgewährenden Kirchengemeinden dauerhaft sicherzustellen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,

1. bei den staatlichen Stellen auf die Einhaltung der Absprachen zum Kirchenasyl aus dem Jahr 2015 zu drängen, insbesondere auf die Abkehr von der rechtswidrigen Praxis, Flüchtlinge im Kirchenasyl als „flüchtig“ einzustufen. Dies beinhaltet auch, dass in den Dublin-Fällen bei der Prüfung des Selbsteintritts der Bundesrepublik Deutschland wieder der Ermessensspielraum ausgeschöpft werden muss.
2. weiterhin das Verständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) von Kirchenasyl als durch das Recht der Kirchen auf Interzession begründet gegenüber den staatlichen Stellen zu vertreten.

Begründung:

Die zunehmend rigide Flüchtlingspolitik in vielen EU-Staaten und der insbesondere seit 2015 stetig erhöhte Abschiebungsdruck in Deutschland sorgen dafür, dass bis heute viele Kirchengemeinden einzelnen Flüchtlingen Kirchenasyl gewähren, denen eine Abschiebung aufgrund der Dublin-III-Verordnung in ein anderes EU-Land droht, wenn dieses in ihrem Fall eine inhumane Härte bedeuten würde. Damit soll eine Härtefallprüfung für die Betroffenen

erreicht werden. Dieses seelsorgliche, humanitäre und solidarische Handeln der Kirchengemeinden trifft inzwischen auf staatliche Behörden, die sich in den meisten Fällen verweigern, eine ernsthafte Härtefallprüfung durchzuführen und stattdessen auf der Abschiebung beharren bis hin zur Drohung, Kirchenasyle gewaltsam zu beenden.

Die überwältigende Mehrheit der Oberverwaltungsgerichte (für NRW insb. Beschluss OVG NRW vom 29. August 2019, Az.: 11 A 2874/19.A) und zuletzt das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Beschluss vom 8. Juni 2020 (Az.: 1 B 19.20) haben festgestellt, dass Schutzsuchende im Kirchenasyl nicht „flüchtig“ im Sinne der Dublin-III-Verordnung sind. Dennoch hält das BAMF an seiner unrechtmäßigen Praxis fest, Asylbewerber*innen im Kirchenasyl als „flüchtig“ einzustufen und damit die mögliche Verweildauer im Kirchenasyl auf bis zu 18 Monate zu erhöhen.

Die Kirchengemeinden vor Ort übernehmen eine große Verantwortung für die Schutzsuchenden durch

- Unterbringung und Versorgung (auch in medizinischer Hinsicht),
- seelsorgliche und soziale Begleitung,
- Einbindung in die Gemeinde,
- Einhaltung der komplexen Verfahrensschritte mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Erstellung eines aussagekräftigen Härtefalldossiers in Kooperation mit Rechtsanwälten, Fachärzten, Flüchtlingsberatung und
- Unterstützung der Einreichung von Klagen vor den Verwaltungsgerichten.

Mit der Übereinkunft zwischen dem Bevollmächtigten der EKD bei Bundestag und Bundesregierung und dem Bundesministerium des Inneren / resp. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom Februar 2015 hat sich auch die EKvW zur Einhaltung eines rechtsförmig formalisierten Verfahrens zur Durchführung von Kirchenasylen im Zuge von sog. Dublin III Fällen verpflichtet. Dieses wird im Rundschreiben 20/2020 und der damit verbundenen „To-Do-Liste“ erläutert.

Die Übereinkunft sichert seitens der Landeskirchen zu, Strukturen mit namentlich bekannten und dauerhaft erreichbaren Ansprechpersonen für die Behörden einzurichten und verlässlich vorzuhalten. Dies erfordert umgekehrt eine dichte sachkundig-kommunikative Begleitung der laufenden Kirchenasylfälle durch das Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG.EKvW), da die Gewährung wie auch die mögliche Beendigung von Kirchenasylen durch die Presbyterien erfolgt.